

ZH_OBERGERICHT PS210063 vom 28. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210063

FR: ZH_OBERGERICHT PS210063 du 28 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210063 del 28 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Es sei das Betreibungsamt Zürich ... anzuweisen, dem Beschwerdeführer einen anderen Pfändungsbeamten als B._____ zuzuteilen.

E. 2

Es sei von einer Lohnpfändung abzusehen.

E. 3

Eventualiter sei die Pfändung betreffend die Betreuung Nr. ... zu wiederholen und das Existenzminimum des Beschwerdeführers neu zu berechnen.

E. 3.1

Nach Eingang einer Klage oder eines Rechtsmittels prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen. Gegen Entscheide der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde innert der zehntägigen Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 18 Abs. 1 SchKG, Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG, § 84 GOG und

- 3 - Art. 321 ZPO). Die zivilprozessualen Gerichtsferien nach Art. 145 Abs. 1 ZPO gelten im Beschwerdeverfahren an die kantonalen Aufsichtsbehörden nicht. Vielmehr richtet sich die Frage der Fristwahrung nach Art. 56 Ziff. 2 SchKG (Betreibungsferien) und Art. 63 SchKG, wonach die Betreibungsferien den Fristenlauf nicht hemmen (Art. 145 Abs. 4 ZPO; vgl. BGE 141 III 170, E. 3; OGer ZH PS110142 vom 8. August 2011, E. 2; auch OGer ZH PS180043 vom 16. Mai 2018, E. 3; BSK SchKG I-BAUER, 2. Aufl., Art. 56 N 7a). Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn die Rechtsmittelschrift am letzten Tag der Frist dem Gericht oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung zuhänden des Gerichts übergeben worden ist (vgl. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Bei der Übergabe an die Schweizerische Post ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe übereinstimmt (OFK ZPO-JENNY/JENNY, 2. Aufl. 2015, Art. 143 N 5 f.). Wird die Rechtsmittelschrift verspätet eingereicht, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 3.2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 6. April 2021 zugestellt (act. 16/4). Die Zustellung eines Entscheides über eine SchK-Beschwerde ist keine Betreuungshandlung und daher während der Betreibungsferien uneingeschränkt möglich. Im Rahmen der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist zehn Tage beträgt und während der Betreibungs- und Gerichtsferien nicht still steht (act. 15 S. 8 Dispositiv Ziff. 6). Die

Rechtsmittelfrist lief dem Beschwerdeführer damit am Freitag, dem 16. April 2021 ab. Die am 17. April 2021 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erweist sich damit als verspätet. Ausführungen des Beschwerdeführers, weshalb die Beschwerde verspätet erfolgte oder weshalb von einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde auszugehen wäre, finden sich keine. Ebenso wenig verlangt er eine Fristwiederherstellung. Auf die Beschwerde ist damit nicht einzutreten.

E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschä-

- digungen dürfen in diesen Verfahren zum vornherein nicht zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.